VP 02/2022
RICHTERGUT GMBH
GP .56 TLW., 759/2 TLW., 759/7 TLW., 770/3 TLW., ALLE KG ZEDLITZDORF



Auftraggeber: GEMEINDE GNESAU

9563 Gnesau 77

Verfasser: DI JOHANN KAUFMANN

Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent

für Raumplanung und Raumordnung

Mießtaler Straße 18, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Bearbeitung: Mag. Astrid Wutte

DI David Heindl

GZ: 05501-SV-34 1 Deckblatt, 2 Seiten

Die Richtergut GmbH (Geschäftsführer: Alfred Krobath) ist neue Eigentümerin des "Richtergutes", eines herrschaftlichen Anwesens auf den GP .56, 759/2, 759/7, 770/3, alle KG Zedlitzdorf. Seitens der Eigentümerin ist geplant, das historische Gebäude zu sanieren und insgesamt 10 Eigentumswohnungen zu schaffen. Diese Wohnungen sollen anschließend als Zweitwohnsitze verkauft werden. In diesem Zusammenhang ersucht die Eigentümerin um Ausweisung einer geeigneten Widmungskategorie.

#### Befund

Das sogenannte Richtergut befindet sich in Einzellage nordwestlich der Ortschaft Bergl, direkt an der B 95 Turracher Straße. Das Anwesen besteht aus einem herrschaftlich anmutenden Wohngebäude aus dem 19. Jahrhundert und einem ehemaligen Wirtschaftsgebäude. Rund um die beiden Gebäude erstrecken sich weitläufige Gartenbereiche. Das Anwesen wurde kürzlich von der Gutsfamilie an die Richtergut GmbH verkauft, seither stehen die Gebäude leer. Das Hauptgebäude ist an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen, die Wasserversorgung erfolgt über eine private Anlage. Aufgrund der unmittelbar südlich vorbeiführenden B 95 besteht auf der Liegenschaft eine maßgebliche Lärmbelastung. Im Norden wird das Anwesen von einem offenen Kraftwerkskanal der Gurk begrenzt.

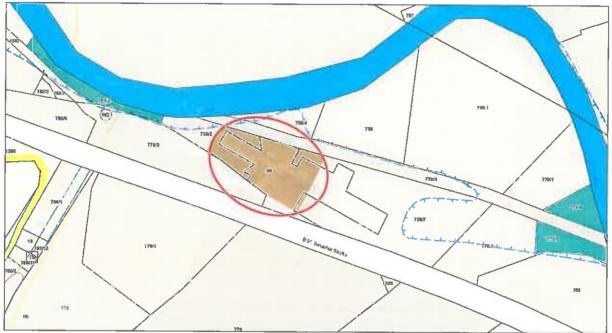
#### Örtliches Entwicklungskonzept

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Gnesau ist das Richtergut als roter Siedlungssplitter erfasst. Eine Widmungserweiterung ist nur noch im Sinne einer Qualitätsverbesserung der bestehenden Liegenschaft möglich. Hin zur vorbeiführenden B 95 Turracher Straße wurde aus Lärmschutzgründen ein Immissionsschutzstreifen festgelegt.



Örtliches Entwicklungskonzept der Gemeinde Gnesau (Queile: KAGIS)

Im Flächenwidmungsplan sind die Bestandsgebäude des Richtergutes als Bauland Dorfgebiet gewidmet. Gemäß rechtskräftigem Gefahrenzonenplan der BWV befindet sich der nördlichste Bereich der Liegenschaft aufgrund des Nahbereichs zum Kraftwerkskanal in der roten Flussgefahrenzone.



Ausschnitt Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gnesau (Quelle: Kagis)

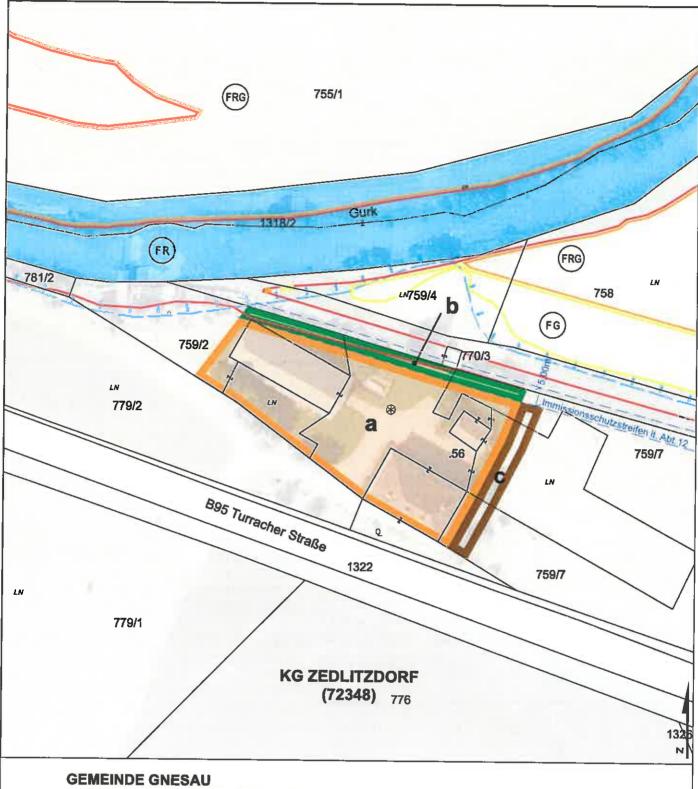
#### Stellungnahme

Die Schaffung von Zweitwohnungen bedarf nach den Vorgaben des § 30 Abs. 1-3 K-ROG 2021 grundsätzlich der Sonderwidmung "Freizeitwohnsitz" (bei Gebäuden mit bis zu drei Zweitwohnungen) bzw. "Apartmenthaus" (bei Gebäuden ab 4 Zweitwohnungen). Der geplante Umbau des Richtergutes mit anschließendem Verkauf von zehn Zweitwohnungen ist in der vorliegenden Kategorie Bauland Dorfgebiet daher nicht möglich, sondern erfordert die Ausweisung der Sonderwidmung "Apartmenthaus".

Die geplante Revitalisierung des leerstehenden Richtergutes ist aus raumordnungsfachlicher Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Die Eignung für Hauptwohnsitze ist aufgrund der Alleinlage, der fehlenden Versorgungsinfrastruktur sowie der maßgeblichen Lärmbelastung durch die B 95 Turracher Straße jedoch stark eingeschränkt. Aus diesen Gründen und in Anbetracht der vergleichsweise niedrigen Nebenwohnsitzquote in der Gemeinde Gnesau (ca. 15 Nebenwohnsitzfälle pro 100 Einwohner) erscheint die Ausweisung der Sonderwidmung Apartmenthaus auf der Liegenschaft des Richtergutes raumordnungsfachlich vertretbar.

Ergebnis: positiv

**Empfehlung:** Wir empfehlen der Gemeinde Gnesau, die Umwidmung gemäß beiliegendem Lageplan zu beschließen.



# **UMWIDMUNGSLAGEPLAN 02/2022**

UMWIDMUNG VON BAULAND DORFGEBIET IN BAULAND DORFGEBIET SONDERWIDMUNG APARTMENTHAUS, GP .56 TLW. (1.903 M²), GP 759/2 TLW. (477 M²), GP 759/7 TLW. (147 M²), ALLE KG ZEDLITZDORF, INSGESAMT CA. 2.527 M2

UMWIDMUNG VON BAULAND DORFGEBIET IN GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN, GP .56 TLW. (106 M²), GP 759/2 TLW. (97 M²), GP 759/7 TLW. (69 M²), GP 770/3 TLW. (1 M²), b ALLE KG ZEDLITZDORF, INSGESAMT CA. 273 M2

UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN IN BAULAND DORFGEBIET SONDERWIDMUNG APARTMENTHAUS, GP .56 TLW. (137 M²), GP 759/7 TLW. (128 M2), ALLE KG ZEDLITZDORF, INSGESAMT CA. 265 M2

KUNDMACHUNG

VON:

BIS:

**GEMEINDERATSBESCHLUSS** 

VOM:

**RAUMPLANUNGSBÜRO** 

DI JOHANN KAUFMANN **RAUMPLANUNG - STADTDESIGN** 

A - 9020 KLAGENFURT MIESSTALERSTRASSE 18

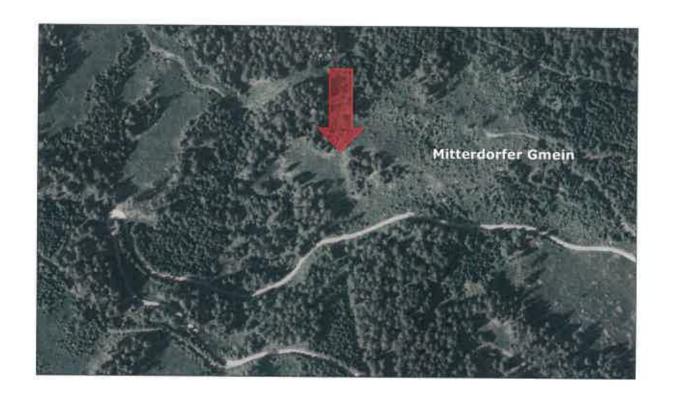
TEL 0463/595857 team@kaufmann.direct

GEMEINDE GNESAU LAGEPLAN ZUR WIDMUNGSÄNDERUNG

M 1:1.000

bürgen für Qualität.

VP 04/2022 FORSTVERWALTUNG LEBEK GP 890/3 TLW., KG ZEDLITZDORF



Auftraggeber: GEMEINDE GNESAU

9563 Gnesau 77

Verfasser: DI JOHANN KAUFMANN

Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent

für Raumplanung und Raumordnung

Mießtaler Straße 18, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Bearbeitung: Mag. Astrid Wutte

DI David Heindl

GZ: 05501-SV-37 1 Deckblatt, 2 Seiten

Die Forstverwaltung Lebek (Jürgen und Susanne Lebek) bewirtschaftet Waldflächen im Ausmaß von rund 150 ha und beabsichtigt die Errichtung einer Jagdhütte auf der GP 890/3, KG Zedlitzdorf. Diese soll als Unterkunft für Forstpersonal und Jäger sowie als Abstell- und Aufbewahrungsraum verwendet werden. In diesem Zusammenhang wird um Umwidmung des gewünschten Bauplatzes in Grünland Jagdhütte ersucht.

#### Befund

Der Standort der geplanten Jagdhütte befindet sich im Bereich der sogenannten "Mitterdorfer Gmein", der schattseitigen Talflanke des Gurktales auf Höhe der Ortschaft Bergl. Der gewünschte Bauplatz liegt im Bereich einer gerodeten Waldfläche in ca. 1340 m Seehöhe und weist eine leicht nach Süden ansteigende Topographie auf. In der unmittelbaren Umgebung erstrecken sich ausgedehnte Fichtenwaldbestände. Die Zufahrt zur geplanten Jagdhütte erfolgt ausgehend von der B 95 Turracher Straße über das bestehende Forstwegenetz.

## **Örtliches Entwicklungskonzept**

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Gnesau werden im Bereich der geplanten Jagdhütte keine spezifischen Festlegungen getroffen. Es gelten die textlichen Bestimmungen über den Schutz der freien Landschaft.



Örtliches Entwicklungskonzept der Gemeinde Gnesau (Quelle: KAGIS)

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gnesau ist der Standort der geplanten Jagdhütte als Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen erfasst, zusätzlich werden Waldflächen ersichtlich gemacht.



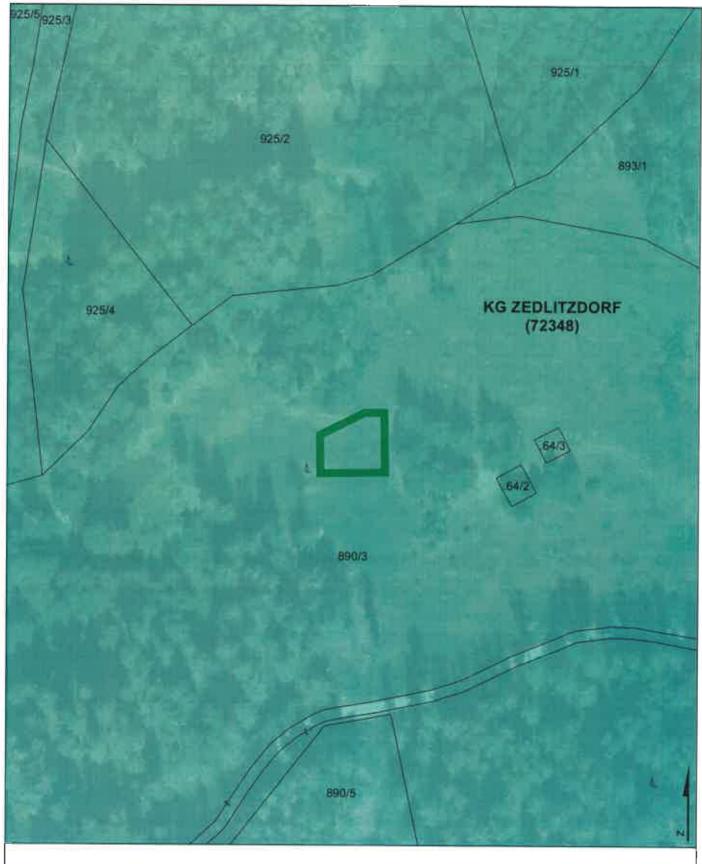
Ausschnitt Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gnesau (Quelle: Kagis)

## Stellungnahme

Vorliegendes Widmungsbegehren dient der Errichtung einer Jagdhütte auf den schattseitigen Waldflächen der "Mitterdorfer Gmein". Der gewünschte Standort ist über das bestehende Forstwegenetz erreichbar. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist die Ausweisung der Widmung Grünland Jagdhütte nur möglich, wenn die Jagdhütte spezifisch und erforderlich für den Jagdbetrieb ist. Aus diesem Grund ist im Rahmen der Kundmachung eine Stellungnahme des Amtssachverständigen für Jagdwesen (AKL, Abt. 10L) einzuholen. Weiters sind Stellungnahmen der Naturschutzbehörde und der Bezirksforstinspektion erforderlich. Bei Vorliegen positiver Fachstellungnahmen kann der punktuellen Ausweisung der Widmung Grünland Jagdhütte aus raumordnungsfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Ergebnis: positiv mit Auflagen (Jagd, Naturschutz, Forst)

**Empfehlung:** Wir empfehlen der Gemeinde Gnesau, bei Vorliegen positiver Fachstellungnahmen, die Umwidmung gemäß beiliegendem Lageplan zu beschließen.



#### GEMEINDE GNESAU UMWIDMUNGSLAGEPLAN 04/2022



UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN IN GRÜNLAND JAGDHÜTTE, GP 890/3 TLW., KG ZEDLITZDORF, INSGESAMT CA. 308  $\rm M^2$ 

KUNDMACHUNG

VON:

BIS:

**GEMEINDERATSBESCHLUSS** 

VOM:

RAUMPLANUNGSBURO
DI JOHANN KAUFMANN

DI JOHANN KAUFMANN RAUMPLANUNG-STADTDESIGN

A - 9020 KLAGENFURT MIESSTALERSTRASSE 18
TEL 0463/595857 team@kaufmann.direct

GEMEINDE GNESAU LAGEPLAN ZUR WIDMUNGSANDERUNG

M 1.1.000

Ziviltechniker bürgen für Qualität.

BEARBEITUNG WU/HEI DATUM 14 05:2022 PLANNR 08504-04/2022

VP 05/2022 ERICH STAMPFER GP 158 TLW., 159 TLW., 160/1 TLW., ALLE KG ZEDLITZDORF



Auftraggeber: GEMEINDE GNESAU

9563 Gnesau 77

Verfasser: DI JOHANN KAUFMANN

Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent

für Raumplanung und Raumordnung

Mießtaler Straße 18, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Bearbeitung: Larissa Posch, MSc

DI David Heindl

GZ: 05501-SV-38 1 Deckblatt, 2 Seiten

Herr Erich Stampfer ist Eigentümer der Grundparzellen 158, 159, 160/1, alle KG Zedlitzdorf, auf welchen sich ein bereits gewidmeter Bauplatz befindet. Aufgrund der im westlichen Bereich der Grundstücke verlaufenden Wasser- und Kanalleitungsstränge ist die Bebaubarkeit der Grundparzelle eingeschränkt. Aus diesem Grund ersucht Herr Stampfer um geringfügige Erweiterung der Baulandwidmung in östliche Richtung.

#### Befund

Die gegenständlichen Grundparzellen befinden sich im östlichen Siedlungsrandbereich der Ortschaft Zedlitzdorf. In der Natur liegen nach Süden geneigte, grünlandwirtschaftlich genutzte Flächen vor, welche mit vereinzelten Flurgehölzen bestockt sind. Im westlichen Bereich der Flächen verlaufen Leitungsstränge der öffentlichen Wasserver- und -entsorgung. Die verkehrsmäßige Erschließung der Grundflächen erfolgt über die gemeindeeigene Stichstraße, welche derzeit westlich der Grundstücke endet. Im westlichen Anschluss an die Grundflächen erstreckt sich ein kompakt strukturiertes Einfamilienhausgebiet aus der jüngsten Bauperiode.

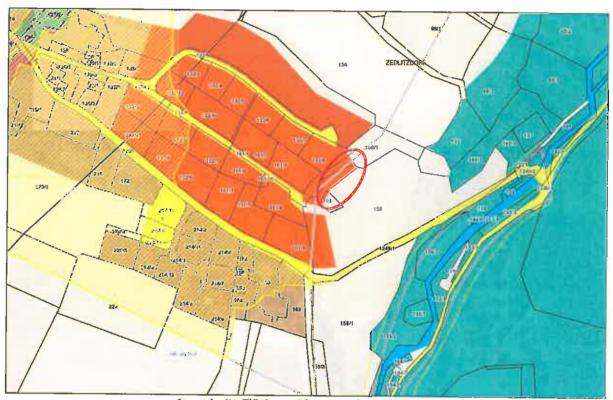
## Örtliches Entwicklungskonzept

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Gnesau wird Zedlitzdorf als Ortschaft mit Entwicklungsfähigkeit für Wohnfunktion festgelegt. Die im Siedlungsleitbild festgelegten Siedlungsgrenzen orientieren sich an den naturräumlichen Gegebenheiten und umfassen kleinräumige Arrondierungspotenziale. Die zur Umwidmung begehrten Fläche liegt vollständig innerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen.



Örtliches Entwicklungskonzept der Gemeinde Gnesau (Quelle: KAGIS)

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gnesau sind die beiden Bauplätze von Herrn Stampfer sowie das angrenzende Siedlungsgebiet als Bauland Wohngebiet gewidmet. Die gewünschten Erweiterungsflächen verfügen über die Widmung Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen. Die Erschließungsstraßen sind als Allgemeine Verkehrsflächen erfasst. Die gegenständlichen Grundstücke liegen außerhalb von Gefahrenzonen der WLV oder BWV.



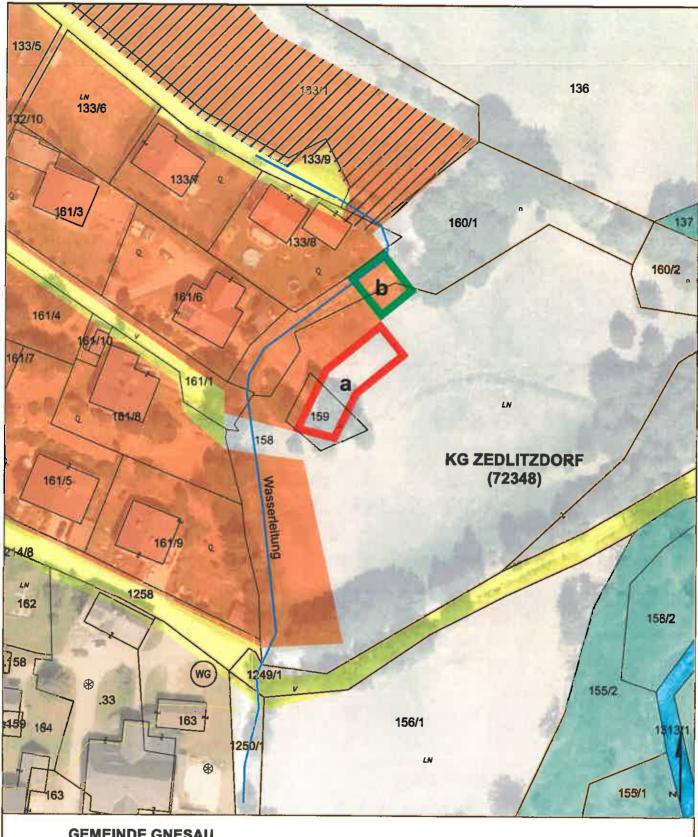
Ausschnitt Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gnesau (Quelle: Kagis)

#### Stellungnahme

Vorliegendes Widmungsbegehren dient der Verbesserung der Bebaubarkeit eines Bauplatzes im östlichen Siedlungsrandbereich von Zedlitzdorf. Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine geringfügige Arrondierung des bestehenden Siedlungsgebietes, welche mit den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes vereinbar ist. Der Bauplatz ist infrastrukturell vollständig erschlossen, insgesamt liegt eine hohe Baulandeignung vor. Im Gegenzug zur gewünschten Erweiterung soll eine nicht benötigte Randfläche im nördlichen Bereich der Grundstücke in Grünland rückgewidmet werden. Der Baulandzuwachs beläuft sich somit auf ca. 238 m², was auch den Bestimmungen des K-ROG 2021 entspricht. Insgesamt kann der Umwidmung aus raumordnungsfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Ergebnis: positiv

**Empfehlung:** Wir empfehlen der Gemeinde Gnesau, die Umwidmung gemäß beiliegendem Lageplan zu beschließen.



#### GEMEINDE GNESAU UMWIDMUNGSLAGEPLAN 05/2022

a

UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN IN BAULAND WOHNGEBIET, GP 158 TLW. (273 M²), GP 159 TLW. (142 M²), BEIDE KG ZEDLITZDORF, INSGESAMT CA. 415 M²

**-b**-

UMWIDMUNG VON BAULAND WOHNGEBIET IN GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN, GP 158 TLW. (68 M²), GP 160/1 TLW. (109 M²), BEIDE KG ZEDLITZDORF, INSGESAMT CA. 177 M²

KUNDMACHUNG

VON:

BIS:

**GEMEINDERATSBESCHLUSS** 

VOM:

**RAUMPLANUNGSBÜRO** 

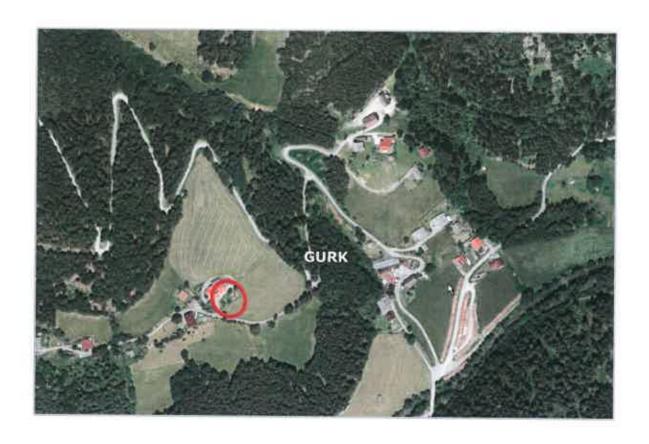
DI JOHANN KAUFMANN RAUMPLANUNG-STADTDESIGN

A - 9020 KLAGENFURT MIESSTALERSTRASSE 18 TEL 0463/595857 team@kaufmann.direct GEMEINDE GNESAU LAGEPLAN ZUR WIDMUNGSÄNDERUNG

M 1:1:000

Ziviltechniker bürgen für Qualität.

VP 06/2022 MARIO SONNLEITNER GP 20/1 TLW., KG GURK



Auftraggeber: GEMEINDE GNESAU

9563 Gnesau 77

Verfasser: DI JOHANN KAUFMANN

Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent

für Raumplanung und Raumordnung

Mießtaler Straße 18, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Bearbeitung: Mag. Astrid Wutte

Larissa Posch, MSc

GZ: 05501-SV-39 1 Deckblatt, 3 Seiten

Herr Mario Sonnleitner ist Eigentümer der Liegenschaft auf der GP 20/1, KG Gurk, welche seit langer Zeit im Familienbesitz ist und viele Jahre ein bedeutendes landwirtschaftliche Anwesen im Vollerwerbsbetrieb darstellt (geschichtlich erstmals 1621 erwähnt).

Sein Vater führte den Betrieb im Nebenerwerb, bis er 1997 stillgelegt wurde. 2015 übernahm Herr Mario Sonnleitner das Anwesen und plant nun als Vollerwerbsbauer auf diesem Standort einen "Museumsbauernhof" mit Übernachtungsmöglichkeit für interessierte Gäste zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist die Errichtung von drei Keuschen und einem Wirtschaftsgebäude, südöstlich des Bestandgebäudes seiner Hube, geplant. Zu diesem Zweck ersucht Herr Sonnleitner auf Teilen seines Grundstückes 20/1, KG Gurk, um entsprechende Widmungsausweisung, damit er sein geplantes Projekt "Museumsbauernhof" umzusetzen kann.

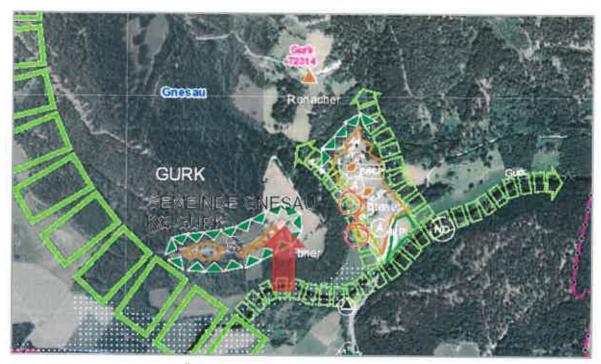
#### Befund

Die gegenständliche Grundparzelle befindet sich im Streusiedlungsbereich Gurk. Unmittelbar um das Bestandgebäude der Familie Sonnleitner befinden sich westseitig benachbarte Wohnobjekte und ansonsten Gartenbereiche mit vereinzelten Flurgehölzen. Im nördlichen, südlichen und östlichen Anschluss an den Gartenbestand liegen weitgehende ebene grünlandwirtschaftlich genutzte Flächen vor, an welchen Waldgebiete angrenzen. Die verkehrsmäßige Erschließung der Grundflächen erfolgt über den südlich vorbeiführenden Gemeindeweg.



## Örtliches Entwicklungskonzept

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Gnesau wird Gurk als Ortschaft mit geringer Entwicklungsfähigkeit für Wohnfunktion und landwirtschaftlicher Funktion festgelegt. Die im Siedlungsleitbild festgelegten Siedlungsgrenzen orientieren sich an den naturräumlichen Gegebenheiten (Waldrandbereiche) und umfassen kleinräumige Arrondierungspotenziale. Die zur Umwidmung begehrten Flächen liegen vollständig innerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen.



Örtliches Entwicklungskonzept der Gemeinde Gnesau (Quelle: KAGIS)

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gnesau ist die Hofstelle der Familie Sonnleitner, vlg. Ebner, als Bauland Dorfgebiet gewidmet. Die umgebenen landwirtschaftlichen Flächen verfügen über die Widmung Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen. Die Erschließungsstraße ist als Allgemeine Verkehrsflächen erfasst. Die gegenständlichen Grundstücke liegen außerhalb von Gefahrenzonen der WLV oder BWV.



Ausschnitt Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gnesau (Quelle: KAGIS)

#### Stellungnahme

Vorliegendes Widmungsbegehren dient dem Bau dreier Keuschen und einem Wirtschaftsgebäude. Für die erforderliche Erweiterung der Hofstelle (für die erwünschte Errichtung der drei Keuschen) sollen zusätzlich ca. 1.176 m² von Grünland Für die Landund Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland Dorfgebiet umgewidmet werden. Im Gegenzug zur gewünschten Erweiterung soll eine Randfläche im nördlichen Bereich der bestehenden Baulandwidmung in Grünland rückgewidmet werden. Der Baulandzuwachs beläuft sich somit auf ca. 785 m², was auch den Bestimmungen des K-ROG 2021 entspricht. Die Widmungsmaßnahmen sind mit den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes vereinbar und der Bauplatz ist zudem infrastrukturell vollständig erschlossen.

Das vorliegende Konzept zur Weiterführung der verhältnismäßig kleinen Landwirtschaft ist durchaus schlüssig. Die Unterbringung und Bewirtung von an der Landwirtschaft interessierten Feriengästen bedeutet ein maßgebliches wirtschaftliches Standbein des neustrukturierten landwirtschaftlichen Betriebes.

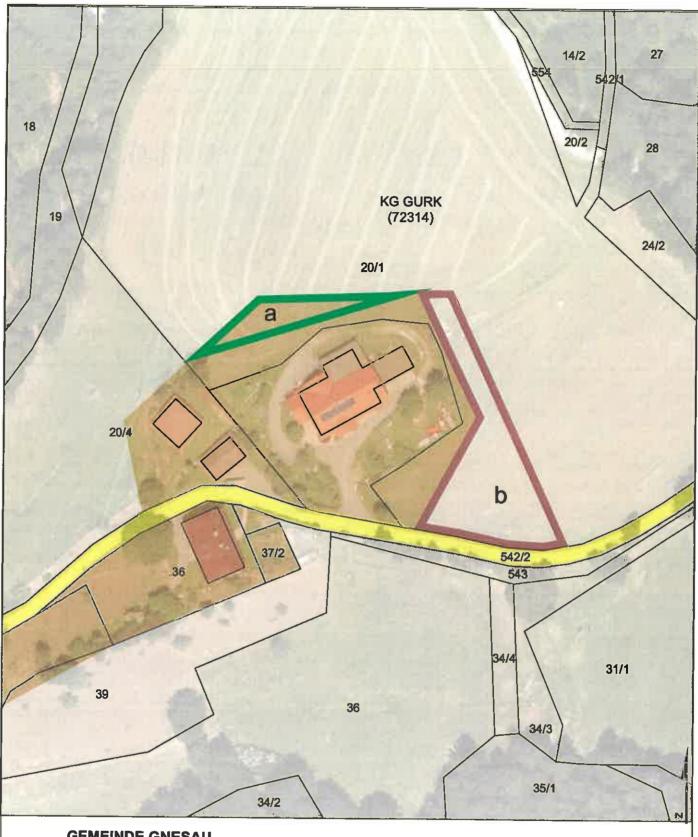
Ein besonderes Augenmerk ist auf die formale Gestaltung der Keuschen und des Wirtschaftsgebäudes zu legen. Das Gebäudeensemble darf in seinem traditionellen, für die Region typischen, ländlichen Erscheinungsbild nicht überformt werden. Sowohl Fassadengestaltung und Dachform der neu entstehenden Gebäude haben sich an jene des Bestandsobjektes zu orientieren.

Zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung des entstehenden Bauplatzes empfehlen wir der Gemeinde Gnesau eine Bebauungsverpflichtung mit dem Widmungswerber abzuschließen.

Insgesamt kann der Umwidmung aus raumordnungsfachlicher Sicht zugestimmt werden.

**Ergebnis:** positiv mit Auflagen (Bebauungsverpflichtung)

**Empfehlung:** Wir empfehlen der Gemeinde Gnesau, bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen, die Umwidmung gemäß beiliegendem Lageplan zu beschließen.



#### GEMEINDE GNESAU UMWIDMUNGSLAGEPLAN 06/2022

-a-

UMWIDMUNG VON BAULAND DORFGEBIET IN GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE, GP 20/1 TLW., KG GURK, INSGESAMT CA. 391  $\rm M^2$ 

b

UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN IN BAULAND DORFGEBIET, GP 20/1 TLW., KG GURK, INSGESAMT CA. 1.176  $\rm M^2$ 

KUNDMACHUNG

VON:

BIS:

GEMEINDERATSBESCHLUSS

VOM:

**RAUMPLANUNGSBÜRO** 

DI JOHANN KAUFMANN RAUMPLANUNG - STADTDESIGN A-9020 KLAGENFURT MIESSTALERSTRASSE 18

TEL 0463/595857 team@kaufmann.direct

GEMEINDE GNESAU LAGEPLAN ZUR WIDMUNGSANDERUNG

M 1:1:000

Ziviltechniker bürgen für Qualität,